# Entscheidungen und Erkenntnisse

**bearbeitet von Dr. Manfred Mann-Kommenda, MSc., Richter des HG Wien**

## Gebühr für Mühewaltung, Stundensatz und Zeitaufwand (§ 34 GebAG) – Abgrenzung zum Aktenstudium (§ 36 GebAG)

1. **Die Gebühr für Mühewaltung (§ 34 GebAG) ist grundsätzlich nach richterlichem Ermessen unter Berücksichtigung des Zeitaufwands, der Mühe und jener Einkünfte, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, zu bestimmen. Um den Gerichten eine Handhabe zu bieten, das übliche im außergerichtlichen Erwerbsleben bezogene Einkommen des Sachverständigen einfach und verlässlich ermitteln zu können, normiert Abs 3 leg cit gestaffelte Gebührenrahmen, die heranzuziehen sind, wenn keine mit Gesetz oder Verordnung erlassene Gebührenordnung besteht, die für die gleiche oder ähnliche Tätigkeit ein bestimmtes Honorar vorsieht oder der Sachverständige kein höheres außergerichtliches Einkommen nachweist. § 34 Abs 1, 3 und 4 GebAG ist gemeinsam, dass sie sich auf Einkünfte beziehen, die der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht, wobei die gesetzlichen Vermutungen nach Abs 3 und 4 leg cit von den in § 40 Abs 1 GebAG genannten Personen entkräftet werden können.**

2. **Das richterliche Ermessen bei der Bemessung der Gebühr für Mühewaltung wird durch die zwingende Bestimmung des § 34 Abs 2 GebAG durchbrochen. In den dort genannten Fällen, somit auch in Strafsachen, hat das Gericht die Mühewaltung von (bestimmten) Sachverständigen nach den Tarifen des GebAG (§§ 43 ff GebAG) zu entlohnen. Für alle anderen Sachverständigenleistungen, die nicht (direkt oder indirekt über § 49 Abs 1 GebAG) nach §§ 43 ff GebAG zu honorieren sind, sind zwar nach Maßgabe der § 34 Abs 1, 3 und 4 GebAG die üblicherweise im außergerichtlichen Erwerbsleben bezogenen Einkünfte heranzuziehen, von diesen ist jedoch ein Abschlag von 20% vorzunehmen.**

3. **Der Zeitaufwand ist vom Sachverständigen nicht zu bescheinigen. Vielmehr sind die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen oder zumindest wahrscheinlich gemacht wird oder solange nicht gegenteilige Anhaltspunkte hervorkommen. Zeitangaben können nicht auf Angemessenheit überprüft, sondern nur durch den Beweis des Gegenteils widerlegt werden. Hat eine Partei die Richtigkeit der Zeitangaben in Zweifel gezogen, ohne ihre Unrichtigkeit zu beweisen, ist den erläuternden Angaben des Sachverständigen Glauben zu schenken.**

4. **Mit der Gebühr für Mühewaltung wird jede ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit des Sachverständigen honoriert. Die Vorbereitung des Gutachtens ist Mühewaltung, wenn es sich dabei um eine ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit handelt. Dazu zählen auch das Studium einschlägiger Fachliteratur, die Analyse des Sachverhalts, aber auch die Ausarbeitung eines Fragenkatalogs. Hingegen soll mit der Gebühr für das Aktenstudium nur eine erste Information des Sachverständigen über den Rechtsstreit, die Standpunkte der Parteien und den bisherigen Gang des Verfahrens, also über die äußeren Rahmenbedingungen honoriert werden. Daher sind Vorbereitungsarbeiten für das Gutachten (Zusammenfassung des Sachverhalts, Erstellen eines Konzepts, von Fragelisten und die Analyse des Sachverhalts) nicht durch diesen Gebührenansatz erfasst, sondern gehören zur Gebühr für Mühewaltung. Durch die Gebühr für das Aktenstudium wird demgemäß nur die für das bloße Lesen des Gerichtsaktes aufgewendete Mühe abgegolten.**

**OLG Wien vom 4. Juli 2024, 23 Bs 159/24m**

In dem von der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt gegen A. und andere Beschuldigte ... geführten Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft die kontradiktorische Vernehmung des Opfers beantragt und zu dessen Vernehmung Mag. D. zur Sachverständigen bestellt. Nach Durchführung derselben am 20. 3. 2024 übermittelte Mag. D. ihre Gebührennote über gesamt € 1.850,– (samt Umsatzsteuer). Der Revisor verzichtete auf eine Äußerung, wohingegen der Beschuldigte B. die Entschädigung für Zeitversäumnis (angemessen seien zwei Stunden) sowie die Gebühr für Mühewaltung (eine Gebühr von acht Stunden für Vorbereitung und Vernehmung sei dem Grunde nach unrichtig, als auch der Höhe nach nicht nachvollziehbar) kritisierte und nur einen Gebührenanspruch (inklusive Umsatzsteuer) von € 752,– als angemessen ansah.

In ihrer Äußerung führte die Sachverständige aus, dass es nicht möglich sei, den Weg von ihrer Praxis bis zum LG Wiener Neustadt jeweils in einer Stunde zurückzulegen und sich die Mühewaltung aus fünf Stunden für Aktenanalyse und Vorbereitung der Vernehmung sowie drei Stunden für die Vernehmung zusammensetze.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte der Erstrichter die Gebühren der Sachverständigen für ihre in diesem Verfahren erbrachten Leistungen antragsgemäß.

Dagegen richtet sich die Beschwerde des B., welche sich nunmehr ausschließlich gegen die Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung im Ausmaß von acht Stunden à € 170,– wendet, mit dem Begehren, die Gebühren nunmehr mit € 830,– (inklusive Umsatzsteuer) zu bestimmen und den Mehrbetrag von € 1.020,– abzuweisen.

Der Beschwerde kommt keine Berechtigung zu.

Zur Höhe der Mühewaltungsgebühr:

Gemäß § 34 Abs 1 GebAG steht dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens die Gebühr für Mühewaltung zu, die alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten deckt, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit € 20,– für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. Nach § 34 Abs 2 GebAG ist unter anderem in Strafverfahren die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs 1 im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20 % vorzunehmen. Soweit nichts anderes nachgewiesen wird und vorbehaltlich des Abs 4, gelten für die Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit üblicherweise beziehen, die in § 34 Abs 3 Z 1 bis 3 GebAG definierten Gebührenrahmen, innerhalb derer die Gebühr je nach der konkret erforderlichen Qualifikation der oder des beauftragten Sachverständigen, der Schwierigkeit des aufgetragenen Befundes oder Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen ist. Beziehen Sachverständige für gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten Honorar nach einer gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnung, so sind die darin enthaltenen Sätze als das anzusehen, was die Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehen, soweit nichts anderes nachgewiesen wird (§ 34 Abs 4 GebAG).

Aus dem Wortlaut und Zweck der Bestimmungen folgt, dass die Gebühr für Mühewaltung grundsätzlich nach richterlichem Ermessen unter Berücksichtigung des Zeitaufwands, der Mühe und jener Einkünfte, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, zu bestimmen ist (§ 34 Abs 1 GebAG). Um den Gerichten eine Handhabe zu bieten, das übliche im außergerichtlichen Erwerbsleben bezogene Einkommen des Sachverständigen einfach und verlässlich ermitteln zu können, normiert Abs 3 leg cit gestaffelte Gebührenrahmen, die heranzuziehen sind, wenn keine mit Gesetz oder Verordnung erlassene Gebührenordnung besteht, die für die gleiche oder ähnliche Tätigkeit ein bestimmtes Honorar vorsieht (§ 34 Abs 4 GebAG), oder der Sachverständige kein höheres außergerichtliches Einkommen nachweist (vgl ErlRV 303 BlgNR 23. GP, 49).

§ 34 Abs 1, 3 und 4 GebAG ist gemeinsam, dass sie sich auf Einkünfte beziehen, die der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht, wobei die gesetzlichen Vermutungen nach Abs 3 und 4 leg cit von den in § 40 Abs 1 GebAG genannten Personen entkräftet werden können.

Das richterliche Ermessen bei der Bemessung der Gebühr für Mühewaltung wird durch die zwingende Bestimmung des § 34 Abs 2 GebAG durchbrochen. In den dort genannten Fällen, somit auch in Strafsachen, hat das Gericht die Mühewaltung von (bestimmten) Sachverständigen nach den Tarifen des GebAG (§§ 43 ff GebAG) zu entlohnen. Für alle anderen Sachverständigenleistungen, die nicht (direkt oder indirekt über § 49 Abs 1 GebAG) nach §§ 43 ff GebAG zu honorieren sind, sind zwar nach Maßgabe der Abs 1, 3 und 4 die üblicherweise im außergerichtlichen Erwerbsleben bezogenen Einkünfte heranzuziehen, von diesen ist jedoch ein Abschlag von 20 % vorzunehmen (vgl ErlRV 303 BlgNR 23. GP, 49). Sofern der Sachverständige die üblicherweise im außergerichtlichen Erwerbsleben bezogenen Einkünfte für gleichartige Tätigkeiten nicht bescheinigt, berechnet sich die Mühewaltungsgebühr nach den Rahmensätzen des § 34 Abs 3 GebAG. Dadurch wird die widerlegbare Vermutung begründet, dass die genannten Rahmensätze den im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezogenen Einkünften entsprechen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG[4], § 34 GebAG E 153).

Da die Sachverständige ihre üblicherweise im außergerichtlichen Erwerbsleben bezogenen Einkünfte für gleichartige Tätigkeiten nicht bescheinigte, waren die Rahmensätze des § 34 Abs 3 GebAG heranzuziehen. Diese ergeben unter Berücksichtigung von BGBl II 2023/430 für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von € 116,– bis € 217,50 für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. Da der von der Sachverständigen geltend gemachte Betrag diesen Rahmen nicht übersteigt, ist die Höhe der Mühewaltungsgebühr nicht zu beanstanden.

Zum Zeitaufwand:

Was den kritisierten Zeitaufwand anlangt, so ist festzuhalten, dass dieser vom Sachverständigen nicht zu bescheinigen ist. Vielmehr sind die Angaben eines – wie hier – gerichtlich beeideten Sachverständigen so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen oder zumindest wahrscheinlich gemacht wird oder solange nicht gegenteilige Anhaltspunkte hervorkommen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 38 GebAG E 93, E 96 und E 98). Zeitangaben können nicht auf Angemessenheit überprüft, sondern nur durch den Beweis des Gegenteils widerlegt werden (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 38 GebAG E 97). Hat eine Partei die Richtigkeit der

Zeitangaben in Zweifel gezogen, ohne ihre Unrichtigkeit zu beweisen, ist den erläuternden Angaben des Sachverständigen Glauben zu schenken (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 38 GebAG E 99). Fallbezogen sind weder dem Vorbringen des Beschwerdeführers noch dem Akteninhalt Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die Zeitangaben von Mag. D. unwahr sein könnten; vielmehr erscheint der von der Sachverständigen verrechnete Zeitaufwand mit Blick auf die Vorbereitung der kontradiktorischen Einvernahme als durchaus nachvollziehbar.

Zur Abgrenzung der Gebühr für Mühewaltung von jener für das Aktenstudium:

Wenn nunmehr der Beschwerdeführer vermeint, dass zwar die Vorbereitung der Vernehmung als eine Tätigkeit angesehen werden könne, für die eine Gebühr für Mühewaltung (§ 34 GebAG) zustehen könnte, es sich bei der „Aktenanalyse“ aber um einen Leistungsposten handle, der eindeutig unter das Aktenstudium (§ 36 GebAG) falle, so ist er an die treffenden Ausführungen in der erstgerichtlichen Entscheidung zu erinnern und Folgendes ist festzuhalten:

Mit der Gebühr für Mühewaltung wird jede ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit des Sachverständigen honoriert (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 34 GebAG E 1). Die Vorbereitung des Gutachtens ist Mühewaltung, wenn es sich dabei um eine ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit handelt. Dazu zählen auch das Studium einschlägiger Fachliteratur, die Analyse des Sachverhalts, aber auch die Ausarbeitung eines Fragenkatalogs (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 24 GebAG E 4 f).

Hingegen soll mit der Gebühr für das Aktenstudium nur eine erste Information des Sachverständigen über den Rechtsstreit, die Standpunkte der Parteien und den bisherigen Gang des Verfahrens, also über die äußeren Rahmenbedingungen honoriert werden (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 36 GebAG Anm 1 und E 5).

Daher sind Vorbereitungsarbeiten für das Gutachten (Zusammenfassung des Sachverhalts, Erstellen eines Konzepts, von Fragelisten und die Analyse des Sachverhalts) nicht durch diesen Gebührenansatz erfasst, sondern gehören zur Gebühr für Mühewaltung. Durch die Gebühr für das Aktenstudium wird demgemäß nur die für das bloße Lesen des Gerichtsaktes aufgewendete Mühe abgegolten (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 36 GebAG Anm 1 und E 8). Für die von der Sachverständigen aufgewendete Zeit für die Vorbereitung der Vernehmung, aber auch für die „Aktenanalyse“, worunter nichts anderes als die Analyse des Sachverhalts zu verstehen ist, steht ihr daher die Gebühr für Mühewaltung zu.

Damit konnte aber der Beschwerde kein Erfolg beschieden sein.